

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 7. März 2024
2024/48

vom 5. März 2024

1. Christine Frey: Rechtsgutachten zur formulierten Gesetzesinitiative «Tempo-30 auf Hauptstrassen – nur mit Zustimmung des Volkes»

Die Sicherheitsdirektion hat die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «Tempo-30 auf Hauptstrassen – nur mit Zustimmung des Volkes» mit einem Gutachten von Prof. Dr. A. Stöckli der Universität Freiburg beurteilen lassen. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die Initiative als rechtsungültig einzustufen ist. Der Regierungsrat beantragte dem Landrat folglich, die Initiative als rechtsungültig zu erklären. Mitte Februar wurde jedoch publik, dass Elisabeth Joller, Vorstandsmitglied der Grünen Basel-Stadt, an diesem Rechtsgutachten mitgearbeitet hat. Es stellt sich zurecht die Frage, ob das Rechtsgutachten nicht politisch gefärbt ist.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Nach welchen Kriterien vergibt die Sicherheitsdirektion ihre Rechtsgutachten betreffend die Frage der Rechtsgültigkeit von Volksinitiativen?

Einleitend ist festzuhalten, dass das fragliche Gutachten bereits seit dem 31. Oktober 2023 in der Geschäftsdatenbank des Landrats mit der Angabe des Autors und der beteiligten Personen veröffentlicht ist.

Grundsätzlich wird der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat (RDRL) mit der entsprechenden Begutachtung beauftragt (§ 12a VO GPR, SGS 120.11). Nachdem sich jedoch der RDRL bereits mit diversen Beschwerden zu Tempo 30 befasst, entschied der Regierungsrat die Vergabe an einen externen Gutachter. Als externe Gutachter werden grundsätzlich an Hochschulen tätige Dozenten bzw. Dozentinnen für das jeweilige Fachgebiet angefragt. Zudem ist aufgrund der Behandlungsfristen gemäss §78a GPR (SGS 120) auch die Verfügbarkeit ein Kriterium. Professor Stöckli ist Dozent am Institut für Föderalismus der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg und war verfügbar.

1.2. Frage 2: Wie schätzt der Regierungsrat die Wirkung dieser Verflechtung Rechtsgutachten/Grünen-Politikerin bei der Bevölkerung ein?

Das Gutachten wurde von Professor Stöckli verantwortet und von ihm unter Mitwirkung seiner bei ihm angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiterin Elisabeth Joller verfasst. Es ging dabei um eine reine Rechtsfrage, nämlich um die Vereinbarkeit des Texts der formulierten Gesetzesinitiative mit dem Verfassungsrecht und dem übergeordneten Bundesrecht. Diese Fragen werden im Gutachten

mit hoher Qualität beantwortet. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass an den Schweizer Universitäten allgemein und konkret auch für dieses Gutachten nach wissenschaftlichen und ergebnisoffenen Kriterien gearbeitet wird

1.3. Frage 3: Ist der Regierungsrat der Meinung, dass es klug und politisch umsichtig ist, ein Rechtsgutachten zu einer Initiative von Seiten der Autoverbände von einem Mitglied des Vorstands der Grünen Partei von Basel-Stadt auf ihre Rechtsgültigkeit hin prüfen zu lassen?

Wie bereits erwähnt, wurde der Gutachtensauftrag an Prof. Stöckli vergeben. An den (deutschsprachigen) Schweizer Hochschulen gibt es geschätzt ein Dutzend Professuren, welche sich auf Verwaltungs- und Verfassungsrecht spezialisieren und ein komplexes Gutachten in der geforderten hohen Qualität erstellen können. Es ging um die Beantwortung von Rechtsfragen und nicht um eine politische Fragestellung. Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass renommierte Wissenschaftler wie Prof. Stöckli nach wissenschaftlichen Kriterien und nicht nach politischem Gutdünken arbeiten. Genauso ist der Regierungsrat davon überzeugt, dass auch Wissenschaftler und deren Mitarbeitende eine politische Meinung haben dürfen und es nicht möglich ist, Gutachter bzw. wissenschaftliche Mitarbeitende ohne politischen Wertekatalog zu finden

2. Ronja Jansen: Massnahmen gegen Racial Profiling nach Rüge des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat die Schweiz im Falle des Aktivisten Mohamed Wa Baile einstimmig wegen rassistischer Diskriminierung verurteilt. Wa Baile wurde in Zürich einer willkürlichen Polizeikontrolle unterzogen, für welche ihm die anwesenden Polizist*innen keinen Grund nennen konnten. Der Aktivist vermutete dahinter Diskriminierung aufgrund seiner Hautfarbe.

Die Schweiz hat es in der Folge versäumt auf Mohamed Wa Bailes Beschwerden einzugehen und wurde daraufhin am EGMR verurteilt und aufgefordert Racial Profiling Fälle künftig sorgfältiger zu Prüfen und die gesetzlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass die entsprechende Praxis künftig verhindert wird.

Das Urteil ist ein Weckruf und muss auch von den Kantonen ernst genommen werden. Entsprechend wurden bereits in zahlreichen Kantonen Bemühungen gestartet, um diskriminierende Kontrollen künftig zu verhindern.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Welche Massnahmen gegen Racial Profiling bestehen im Kanton Baselland?

Das Thema Racial Profiling ist in der schweizerischen Polizeilandschaft bereits vor mehreren Jahren aufgegriffen und in der polizeilichen Ausbildung fest verankert worden. An der Interkantonalen Polizeischule in Hitzkirch (IPH) wird das Thema in den Fächern Menschenrechte und Berufsethik sowie Community Policing vor dem Hintergrund des Verbots der Diskriminierung und des Umgangs mit Vorurteilen ausführlich behandelt. Alle Polizistinnen und Polizisten lernen in Einsatztrainings im Korps, dass eine Personenkontrolle stets einen konkreten Grund benötigt, welcher eine der Voraussetzungen und Zwecke von Polizeikontrollen nach Polizeigesetz oder Strafprozessordnung erfüllen muss. Der Grund muss sich aus der Lage, den konkreten Umständen und dem Verhalten der zu kontrollierenden Person ergeben. Ein äusserliches Merkmal, wie die Hautfarbe allein reicht als Grund nicht aus und wäre diskriminierend. Der Grund für die Kontrolle muss einer betroffenen Person – soweit nach den Umständen möglich – auch bekannt gegeben werden. Das wissen die Mitarbeitenden der Polizei Basel-Landschaft und handeln danach.

Jegliche Beschwerden wegen des Vorgehens oder Verhaltens ihrer Mitarbeitenden nimmt die Leitung der Polizei Basel-Landschaft sehr ernst und klärt sorgfältig ab, ob die Beschwerde begründet ist oder nicht. Wird festgestellt, dass Vorgehen oder Verhalten der Polizei nicht den rechtlichen und ethischen Vorgaben entspricht, wird das mit den betroffenen Mitarbeitenden aufgearbeitet. In

jedem Fall erfolgt eine Rückmeldung an die beschwerdeführende Person. Dieses polizeiliche Beschwerdeverfahren wird bei jeglichen Beschwerdegründen angewandt, auch bei einem Vorwurf der Diskriminierung.

Beschwerden gegen Vorgehen und Verhalten von Mitarbeitenden der Polizei können auch bei der unabhängigen Ombudsstelle des Kantons Basel-Landschaft oder der Sicherheitsdirektion vorgebracht werden und werden dann im konkreten Fall mit der Polizei zusammen abklärt.

Weder der Ombudsstelle, der Sicherheitsdirektion noch der Polizei Basel-Landschaft sind aus den letzten Jahren Beschwerden aus unserem Kanton bekannt, bei welchen explizit der Vorwurf des diskriminierenden Verhaltens der Polizei im Sinne eines Racial Profilings erhoben worden ist. Auch die Beratungsstelle Stopp Rassismus berichtet von einer allgemeinen starken Beruhigung der Situation seit dem Start der Beratungsstelle im Jahr 2007. In den letzten Jahren habe es keinen auffälligen Fall gegeben, der in Erinnerung geblieben sei. Im Jahr 2023 habe es eine Beratung mit Polizei-BL-Bezug gegeben, die aber seitens Fachstelle nicht als Racial Profiling eingestuft worden sei.

2.2. Frage 2: Welche Konsequenzen gedenkt der Regierungsrat aus dem Urteil des EGMR zu ziehen?

Der Regierungsrat hat vom Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Wa Baile gegen die Schweiz Kenntnis genommen. Die Sicherheitsdirektorin hat festgestellt, dass die Polizei Basel-Landschaft sich dem Thema des Racial Profilings bewusst ist und ihre Mitarbeitenden schon seit mehreren Jahren so instruiert werden, dass es im Kanton keine diskriminierenden Personenkontrollen geben darf. Es sind keine konkreten Fälle aus den letzten Jahren bekannt, in welchen solche Vorwürfe gegen die Polizei Basel-Landschaft erhoben worden wären. Im Gegensatz zur Polizeiarbeit in urbanen Gebieten kommt es in unserem eher ländlich geprägten Kanton mit seinen Agglomerationsgebieten auch weniger zu Situationen in denen Racial Profiling vorkommen könnte. Der Regierungsrat sieht daher keinen unmittelbaren oder dringenden Handlungsbedarf. Die in den letzten Jahren getroffenen Massnahmen, insbesondere in der Polizeiausbildung, haben dazu beigetragen. Dem Regierungsrat ist aber ein Anliegen, dass dem Thema weiterhin die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird

2.3. Frage 3: Werden Polizeikontrollen im Kanton Baselland polizeiintern dokumentiert, so dass die mögliche übermässige Kontrolle von einzelnen Bevölkerungsgruppen erfasst und die Existenz eines konkreten Verdachtes bei Kontrollen sichergestellt werden kann?

Es werden nicht alle Kontrollen der Polizei im Kanton Basel-Landschaft lückenlos dokumentiert. Solche Kontrollen werden nur dann im Journal erfasst, wenn es besondere Vorkommnisse gab oder konkrete weitere Massnahmen getroffen worden sind. Eine Dokumentation sämtlicher Kontrollen wäre sehr aufwändig und würde den Rahmen effizienter Polizeiarbeit sprengen sowie zusätzliche Personalressourcen erfordern.

3. Christine Frey: Wird die Mehrwertabgabe im Kanton Baselland zu einem Flickenteppich?

Im Vorfeld der Münchensteiner Abstimmung zur Mehrwertabgabe im Oktober 2023 wurde bereits die Befürchtung geäussert, dass es zu einem kommunalen Flickenteppich in Bezug auf die Mehrwertabgabe bei Auf- und Umzonungen kommen würde. Diese Befürchtungen haben sich nun bewahrheitet: Nach Münchenstein und Arlesheim plant nun auch Oberwil die Einführung einer Mehrwertabgabe von 30 Prozent.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

3.1. Frage 1: Wann wird die Vorlage zur Revision des Gesetzes über die Abgeltung von Planungsmehrwerten an den Landrat überwiesen?

Die Vorlage wird nach Ostern 2024 dem Regierungsrat zum Beschluss und damit zur Überweisung an den Landrat unterbreitet.

3.2. Frage 2: Weshalb nimmt die Überarbeitung des Gesetzesentwurfs so viel Zeit in Anspruch?

Auf Grund der Revision des RPG im Rahmen von RPG2 wurde in der Bundesversammlung als Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts auch das Thema Mehrwertabgabe nochmals präzisiert. Verschiedene Stellungnahmen zum Entwurf des revidierten Gesetzes über die Planungsmehrwertabgabe (GAP) forderten, die Revision zu sistieren, bis klar sei, wie im RPG die Mehrwertabgabe neu geregelt wird. Dem wurde entsprochen. Nachdem nun auf Bundesebene klar ist, wie die Präzisierungen zu Mehrwertabgabe aussehen wird, laufen auch die Arbeiten an der Revision des GAP weiter. Es ist also zu erwarten, dass die Gesetzesrevision bald im Landrat bzw. in seiner zuständigen Kommission behandelt werden kann.

3.3. Frage 3: Was unternimmt der Kanton, um einen kommunalen Flickenteppich bei den Mehrwertabgaben zu verhindern?

Das GAP wird die Rahmenbedingung definieren, welche die Gemeinden bei der kommunalen Regelung der Mehrwertabgabe zu beachten haben. Diese gelten auch für Gemeinden, die in der Zwischenzeit Mehrwertabgaberegulungen für Um- und Aufzonungen erlassen haben.

4. Christine Frey: Energiegesetz-Dekret

Die Entscheidung, die Änderungen des kantonalen Energiegesetzes dem Stimmvolk am 9. Juni 2024 vorzulegen, wurde jüngst kommuniziert. Der Regierungsrat will, dass die Änderungen des Dekrets unabhängig des Ausgangs dieser Volksabstimmung über das Energiegesetz per 1. Oktober 2024 in Kraft treten.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Kann der Regierungsrat bestätigen, dass das Dekret zum Energiegesetz diese Woche im Kantonsblatt publiziert wird?

Ja, der Erlasstext wird am 07.03.2024 im Amtsblatt publiziert.

4.2. Frage 2: Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass ein Nein zum Gesetz am 9. Juni ein Nein zum Dekret bedeutet?

Nein. Da die Dekretsänderungen auf dem bereits 2016 vom Landrat beschlossenen § 10 des Energiegesetzes basieren, liegt nach Auffassung des Regierungsrats eine hinreichende Rechtsgrundlage für die vom Landrat im Oktober 2023 beschlossene Revision des Dekrets vor, die nota bene unabhängig von der ebenfalls im Oktober 2023 beschlossenen Revision des Energiegesetzes ist.

Das Energiegesetz beinhaltet vielmehr sinnvolle Massnahmen, welche in der verabschiedeten Form auch im Parlament kaum mehr umstritten waren. Darunter im Interesse der Bevölkerung auch wichtige und dringliche Massnahmen wie die Pflicht zur Erstellung einer Energieplanung für jene Gemeinden, die heute über einen Anschluss ans Gasnetz verfügen.

Offensichtlich muss die Fragestellerin aber auch erneut daran erinnert werden, dass es das Parlament selbst war, welches bereits im letzten Herbst bei der abschliessenden Behandlung eine Verknüpfung von Gesetz und Dekret auf entsprechenden Antrag ihrer Fraktion in einer Abstimmung ausdrücklich abgelehnt hat. Eine solche Verknüpfung dürfte wie ausgeführt ohnehin unzulässig sein, ganz sicher kann sich aber darüber hinaus der Regierungsrat nicht einfach über den entsprechenden Parlamentsentscheid hinwegsetzen- hierfür fehlt jede Grundlage.

4.3. Frage 3: Falls er diese Ansicht nicht teilt: Welche (politischen) Konsequenzen für das Dekret leitet der Regierungsrat aus einem allfälligen Nein zum Energiegesetz ab?

Aus Sicht des Regierungsrats drängen sich aus einem allfälligen Nein zum Energiegesetz für das Dekret keine direkten Konsequenzen ab, weil die Dekretsänderungen auf dem bereits 2016 vom Landrat beschlossenen § 10 des Energiegesetzes basieren.

5. Dario Rigo: öffentliche Bauten

Gemeinden sind bemüht, ausreichend Platz für Flüchtlinge und Asylbewerber bereitzustellen. In diesem Zusammenhang wird auch der Bau neuer Gebäude in Betracht gezogen. Jedoch könnten spezifische, nur auf Gemeinden und öffentliche Bauten anwendbare Vorschriften die Kosten erheblich erhöhen. Dies kann zum Beispiel den Einbau von Photovoltaik-Anlagen oder die Einhaltung des MINERGIE-ECO-Standards umfassen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

5.1. Frage 1: Wie werden die Vorgaben umgesetzt, werden neue Gebäude für Geflüchtete und Asylbewerber der Gemeinden als öffentliche Bauten bewertet, für welche die erhöhten Anforderungen der Energieverordnung und an das hindernisfreie Bauen grundsätzlich zu erfüllen sind?

Beim Bau von neuen Gebäuden sind die üblichen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Bauten für Flüchtlinge und Asylbewerber handelt. Dies beinhaltet auch die Berücksichtigung der Vorschriften über das hindernisfreie Bauen (§ 108 RBG i.v.m. § 70 RBV, Anwendung der SIA500-Norm). Sie werden dabei aber nicht per se als «öffentliche Bauten» bewertet, sondern je nach ihrem Betriebs- und Nutzungskonzept beurteilt. Dabei unterscheidet die SIA500-Norm (hindernisfreies Bauen) zwischen der Kategorie I und II. Zur Kategorie I (öffentliche Bauten) zählen Wohneinrichtungen für den kurzfristigen Aufenthalt, wie zum Beispiel Notunterkünfte mit Schlafsälen, Mehrbettenbelegung, etc. Zur Kategorie II zählen Gebäude mit Wohnungen und Bauten mit spezifischen Wohnnutzungen wie zum Beispiel Wohnheime (vgl. auch SIA500 Kapitel 1.3 «Kategorien von Bauten» und Anhang A.7). Die Bauvorhaben werden durch das Bauinspektorat individuell auf die Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften der SIA500 geprüft. Ein Indiz für die Kategorisierung ist hier u. a. auch die geplante Aufenthaltsdauer als Teil des Nutzungskonzepts (Stichwort: Durchgangsheim).

Sofern sich das betreffende Gebäude im Eigentum von Kanton oder Gemeinde befindet, sind die erhöhten Anforderungen nach § 9a EnV BL einzuhalten, ungeachtet davon, ob es sich um eine Unterkunft für Asylsuchende handelt. Der Gesetzgeber hat in § 11 EnG BL festgehalten, dass Kanton und Gemeinden bei eigenen Bauten und Anlagen für eine möglichst sparsame und effiziente Verwendung der Energie sorgen. Diese Vorgabe wurde in § 9a EnV BL konkretisiert.

6. Miriam Locher: Umstrukturierung bei Depuy Synthes

Wie vergangene Woche bekannt wurde, strukturiert die Medizinaltechnikfirma Depuy Synthes Bereiche ihres Unternehmens um. Das betrifft auch fast hundert Stellen in der Gemeinde Oberdorf.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

6.1. Frage 1: Inwiefern wurde oder wird der Kanton Baselland in die Vorgänge um den Stellenabbau involviert?

Die zu Johnson & Johnson gehörende DePuy Synthes (DPS) beabsichtigt eine umfassende Reorganisation ihrer Supply Chain. Von der geplanten Restrukturierung sind auch die beiden Gesellschaften Synthes Produktions GmbH und Synthes GmbH in Oberdorf betroffen.

Die Synthes Produktions GmbH beabsichtigt, die Power Tools und Biomaterials Produktion in bereits bestehenden Kompetenzzentren in Palm Beach Gardens (USA) bzw. in Blackpool (UK) zu

zentralisieren. Potenziell von einer Kündigung betroffen wären bis zu 65 der insgesamt 67 am Standort Oberdorf beschäftigten Mitarbeitenden. Die Kündigungen sollen im Zeitraum ab Q2/2025 bis Q3/2026 ausgesprochen werden. Die Arbeitsverhältnisse unterstehen dem GAV Metall. Dieser sieht für den vorliegenden Fall den zwingenden Abschluss eines Sozialplans vor.

Ferner ist vorgesehen, den Geschäftsbereich Power Tools Services & Repair der Synthes GmbH, welcher derzeit am Standort Oberdorf angesiedelt ist, am bereits bestehenden Standort von DPS Power Tools in Amersfoort (NL) zu zentralisieren. Potenziell betroffen wären bis zu 35 Mitarbeitende der insgesamt 128 am Standort Oberdorf beschäftigten Mitarbeitenden. Die Kündigungen sollen im Zeitraum ab Q4/2024 bis Q3/2026 ausgesprochen werden. Für die Anstellungsverhältnisse der Synthes GmbH besteht kein GAV. Es soll ein freiwilliger Sozialplan mit der Arbeitnehmervertretung verhandelt werden (analog zu Synthes Produktions GmbH).

Die Vorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion sowie der Finanz- und Kirchendirektion wurden am frühen Morgen des 29. Februar 2024 über die anstehende Restrukturierung und die möglichen Massenentlassungen bei der Synthes Produktions GmbH und der Synthes GmbH informiert. Ebenfalls informiert wurden an diesem Tag das KIGA und die Standortförderung Baselland sowie das Gemeindepräsidium von Oberdorf.

6.2. Frage 2: Was kann der Kanton unterstützend in der jetzigen Situation beitragen?

Das Konsultationsverfahren wurde am 29. Februar 2024 mit Schreiben an die Arbeitnehmervertretungen der Synthes Produktions GmbH und der Synthes GmbH eröffnet und dauern bis am 22. März 2024. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens können die Arbeitnehmervertretungen der Geschäftsleitung Anregungen und Vorschläge unterbreiten, wie diese Kündigungen vermieden oder deren Anzahl beschränkt werden könnten oder wie deren Folgen gemildert werden können.

Die Unternehmung wurde über das Informations-, Beratungs- und Vermittlungsangebot des KIGA Baselland in Kenntnis gesetzt. Die konkreten Massnahmen sollen im Anschluss an den Abschluss des Konsultationsverfahrens fixiert werden. Die Standortförderung Baselland steht ebenfalls mit der Unternehmensleitung in Kontakt und bietet Ihre Dienstleistungen an. Dem Regierungsrat ist es ein grosses Anliegen, dass die betroffenen Arbeitnehmenden möglichst rasch eine neue Anstellung finden

6.3. Frage 3: Wie hätte die Umstrukturierung allenfalls verhindert werden können?

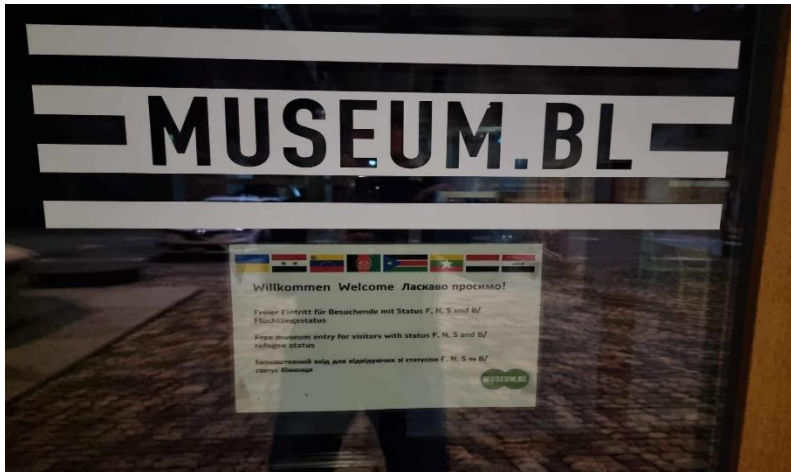
Die DePuy Synthes (DPS) Supply Chain Organisationen beabsichtigen gemäss Medienmitteilung ihre Ressourcen neu auszurichten und Komplexität zu reduzieren. Ferner sollen die Lieferkettenstandorte vereinfacht und konsolidiert werden.

Bei den Umstrukturierungen handelt es sich um strategische Projekte, welche auf der Ebene der Gesamtorganisation entschieden und ausgelöst wurden. Sie hätten durch lokale oder regionale Behörden nicht verhindert werden können.

Johnson & Johnson betont, dass die Tatsache, dass rund 100 Personen am Standort in Oberdorf weiter beschäftigt werden ein positives Standortbekenntnis sei. Ebenso, dass die Gruppe in Allschwil ihre Aktivitäten im Bereich der Medikamentenentwicklung weiter ausbauen will. Die Standortqualität des Kantons Basel-Landschaft scheint aus Sicht von Johnson & Johnson intakt. Allerdings muss die Attraktivität des Baselbiets für die Produktion ausserhalb der Life Sciences verbessert werden

7. Reto Tschudin: Besucherdiskriminierung im Museum.BL

Museumsbesuchern ist ein Aushang an der Türe aufgefallen, wonach Flüchtlinge mit Status F, N, S und B freien Eintritt ins Museum.BL in Liestal erhalten. Alle anderen Personengruppen bezahlen offenbar den regulären Eintrittspreis.



Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (FF) und der Sicherheitsdirektion (MB) beantwortet.

7.1. Frage 1: Weshalb diskriminiert das Museum mit dieser Aktion alle nicht von der «Freien Eintritt-Aktion» betroffenen Personengruppen?

Der freie Eintritt ins Museum.BL für alle Schutzbedürftigen, Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Personen mit Aufenthaltsstatus F, N und S sowie anerkannte Flüchtlinge (mit Ausweis B) wurde im April 2022 eingeführt. Dies geschah in der Folge der Museumsdirektor/innenkonferenz Basel, welche dieses Thema in ihrer Sitzung vom 31. März 2022 diskutierte und dieser Lösung zustimmte.

Der Entscheid wurde in einer [Mitteilung](#) von «Museen Basel» öffentlich kommuniziert. Das Museum.BL ist Mitglied des Verbunds «Museen Basel», welcher staatliche und private Museen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt umfasst.

7.2. Frage 2: Wie lässt es sich rechtfertigen, dass Menschen mit den genannten Flüchtlingsstatus bessergestellt werden als alle übrigen Personen?

Grundsätzlich ist die finanzielle Situation das entscheidende Kriterium für die Gewährung von reduziertem oder freiem Eintritt ins Museum. Diverse Personengruppen geniessen im Museum.BL reduzierten oder freien Eintritt (vgl. Tarifordnung Archäologie und Museum Basel-Landschaft, [SGS 601.115](#)). Der normale Einzeleintritt beträgt 8 Franken.

Reduzierter Eintritt (6 Franken) wird gewährt für:

- Jugendliche (13–19 Jahre)
- Personen in Ausbildung (20–26 Jahre)
- AHV-Bezügerinnen und AHV-Bezüger
- Militärdienstleistende
- Gruppen ab 10 Personen

Freier Eintritt wird gewährt für:

- Kinder (bis 12 Jahre)
- IV-Bezügerinnen und IV-Bezüger inkl. Begleitperson
- Schulklassen inkl. max. 5 Begleitpersonen
- Lehrpersonen für die Unterrichtsvorbereitung
- Menschen mit Behinderung inkl. Begleitperson
- Besuchende mit Status F, N, S und B
- Medienschaaffende

Die Eintrittspreise sind auf der [Website](#) des Museum.BL publiziert. Dies gilt auch für weitere Vergünstigungen (Familienpass, Raiffeisen Card, colourkey, Kulturlegi, Gästekarte Baselland Tourismus u. a.).

Am ersten Sonntag im Monat ist der Eintritt generell für die gesamte Bevölkerung frei.

7.3. Frage 3: Auf welcher (Rechts-)Grundlage werden solche Aktionen beschlossen?

Grundlage für alle Eintrittspreise und Tarife bildet die oben erwähnte Tarifordnung. Sie ermöglicht, zusätzlich zu den oben dargestellten Vergünstigungen, Ausnahmen von den generell geltenden Tarifen (§ 11 der Tarifordnung). So können die Eintrittspreise in begründeten Fällen reduziert oder ganz erlassen werden. Zuständig für entsprechende Entscheide ist jeweils die Museumsleitung.

Liestal, 5. März 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich